



Errichtung einer Stiftung

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Rechtsberatung
Unternehmensberatung

Ob zur Nachlassregelung, zur Fortführung des eigenen Unternehmens, zur Wahrung des Lebenswerkes oder um der Gesellschaft etwas von dem erarbeiteten Vermögen zurückzugeben und Anderen etwas Gutes zu tun – die Gründe und Anlässe, eine Stiftung zu gründen, sind vielfältig. Auch eine Erbschaft oder ein Schicksalsschlag können Anlass sein, sein Vermögen in eine Stiftung einzubringen. Gleichzeitig können sich Stifter mit der Errichtung einer Stiftung Perspektiven für eine sinnvolle Tätigkeit im Ruhestand schaffen und sich nach Ausstieg aus dem Berufsleben für ihre Stiftung engagieren. Zudem unterstützt der Staat die Stifterin oder den Stifter in erheblichem Umfang. Doch was genau ist eigentlich eine Stiftung, wie wird sie errichtet und welche Alternativen gibt es? Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengetragen.

Was ist eine Stiftung?

Auch wenn es keine verbindliche gesetzliche Definition für eine Stiftung gibt, so lassen sich doch die Merkmale einer Stiftung kurz zusammenfassen: Eine Stiftung wird durch einen oder mehrere Stifter mit **selbständigem Vermögen**, das **dauerhaft** an einen **bestimmten Stiftungszweck** gebunden ist, ausgestattet. Hinter dem Begriff der „Stiftung“ können sich verschiedene Rechtsformen und Typen verbergen, aber die beliebteste Rechtsform ist die **rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts**. Andere Rechtsformen können z. B. eine Treuhandstiftung, eine Stiftungs-GmbH oder ein Stiftungsverein sein.

Wichtig: Eine Stiftung gehört nur sich selbst. Sie hat keine Gesellschafter oder Eigentümer.

Grundsätzlich kann eine Stiftung **zu jedem Zweck** errichtet werden. Über 90 Prozent aller Stiftungen in Deutschland sind aber **als gemeinnützige Stiftung anerkannt**, d. h. sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken und fördern damit die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet **selbstlos**. Erfüllt eine Stiftung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen der Abgabenordnung und stellt das zuständige Finanzamt den Status der Gemeinnützigkeit fest, kann sie in den Genuss verschiedener Steuerbegünstigungen kommen.

Welche Steuervorteile bestehen für Stifter und Stiftungen?

Seit dem Jahr 2000 wurden eine Reihe von Gesetzesreformen umgesetzt, die Anreize schaffen sollen, sich durch Spenden oder Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu beteiligen. Stifter können von einer Verminderung ihrer Steuerlast profitieren und Stiftungen können ihr Vermögen und ihre Erträge ohne Steuerbelastung der Erfüllung ihres Stiftungszwecks widmen.

Hinweis: Nachfolgende Regelungen beziehen sich auf das Stiftungswesen in Deutschland. Sollen Zuwendungen *an eine im Ausland ansässige gemeinnützige Organisation* erfolgen oder möchte eine Stiftung *gemeinnützige Zwecke im Ausland* verfolgen, gelten besondere steuerrechtliche Vorschriften. Unsere zertifizierten Stiftungsberater informieren Sie gerne darüber, was Sie in diesen Fällen beachten müssen. Sprechen Sie uns einfach an.

Zuwendungen in das zur erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer steuerbegünstigten Stiftung können Stifter in Höhe von bis zu **1 Million Euro als Sonderausgaben** im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen. Dieser Höchstbetrag kann nur einmal **innerhalb von zehn Jahren** in Anspruch genommen, wahlweise aber auch auf zehn Jahre verteilt werden. Bei zusammen veranlagten **Ehegatten** erhöht sich der Betrag auf insgesamt **2 Millionen Euro**, die im Zehnjahreszeitraum als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Alternativ dazu kann unabhängig davon, ob eine **Zuwendung zur sofortigen Verwendung** für den Stiftungszweck erfolgt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt wird, das **zentrale Steuerprivileg** nach §10b des Einkommensteuergesetzes geltend gemacht werden. Demnach sind Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen insgesamt bis zur Höhe von **20 Prozent der Gesamteinkünfte** oder **4 Promille der Gesamtumsätze** und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig.

Arten von Zuwendungen: Zuwendungen, die zeitnah zu verwenden sind, werden als Spenden bezeichnet und in der Regel als Geldzuwendung getätigt. Zuwendung in das Stiftungsvermögen, das auf Dauer zu erhalten ist, werden hingegen als Zustiftung bezeichnet. Als Zustiftungen kommen neben Geld- auch Sachzuwendungen in Frage wie z. B.

Immobilien, Beteiligungen oder andere Wertgegenstände. Eine **Zustiftung** kann zu Lebzeiten oder durch **letztwillige Verfügung** im Testament erfolgen. Ob **Spende** oder **Zustiftung**, in jedem Fall muss die **Zuwendung unentgeltlich und freiwillig** erfolgen.

Von Steuerbegünstigungen profitieren **gemeinnützige Stiftungen** sowohl bei der Übertragung von Vermögen an die Stiftung als auch beim späteren Vermögensertrag. Erhält eine Stiftung eine Zuwendung, so ist sie – wie auch der Stifter – von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Erwirtschaftet eine steuerbegünstigte Stiftung aufgrund ihres Stiftungszwecks und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Erträge, ist eine genauere Betrachtung und vor allem Differenzierung nötig. Welche Erträge steuerbegünstigt sind und welche nicht, hängt nämlich davon ab, in welchem Bereich sie erzielt worden sind. Gemäß der sogenannten Vier-Sphären-Theorie müssen Erträge wie folgt unterschieden werden:

- › Erträge aus dem **idealen Bereich** (z. B. Spenden, Zuschüsse, Schenkungen) sind **steuerfrei**.
- › Erträge aus dem Bereich der **Vermögensverwaltung** (z. B. Zinseinnahmen, Einnahmen aus Vermietung) sind von der **Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit**.
- › Erträge aus dem **Zweckbetrieb**, der zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung dient (z. B. Eintrittsgelder für eine kulturelle Veranstaltung, die eine Kulturstiftung organisiert hat), sind **Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit**. Umsätze aus diesem Bereich unterliegen unter Umständen dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** (7 Prozent) oder können von der Umsatzsteuer befreit sein.
- › Erträge aus dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (z. B. Einnahmen aus der Bewirtung im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung) sind **steuerpflichtig**, sofern die Einnahmen pro Jahr mehr als EUR 35.000 betragen.

Wie wird eine Stiftung errichtet?

Grundlage für die Errichtung einer Stiftung ist eine schriftliche Willenserklärung des Stifters, das sogenannte **Stiftungsgeschäft**. Diese Erklärung muss **Namen und Sitz der Stiftung**, den **Stiftungszweck**, das **Stiftungsvermögen** und den **Errichtungszeitpunkt** (zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung) enthalten.

Außerdem muss sich die Stiftung eine Satzung geben, die den Inhalt des Stiftungsgeschäfts widerspiegelt und zusätzlich **Regelungen über die Bildung des Vorstandes** enthalten muss. Es ist durchaus verbreitet, eine Satzung um Regelungen zur Stiftungsorganisation zu ergänzen, vor allem wenn neben dem obligatorisch zu benennenden Stiftungsvorstand weitere Organe (Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium o.ä.) eingerichtet werden sollen. Soll eine Stiftung als rechtsfähige Stiftung errichtet werden, müssen Satzung und alle weiteren relevanten Papiere schließlich der **Stiftungsaufsicht zur Prüfung** vorgelegt werden, um anerkannt zu werden. In den Genuss der Steuervorteile kommt eine Stiftung nur, wenn die **Gemeinnützigkeit beim Finanzamt** nachgewiesen und ein entsprechender Freistellungsbescheid ausgestellt wurde. Stiftungsaufsicht und Finanzamt überprüfen regelmäßig die Einhaltung des Stifterwillens und die Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes.

Tipp: Schneller und unbürokratischer als rechtlich selbständige Stiftungen können nichtrechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Auch bei der Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), gemeinnützigen Unternehmersgesellschaft (gUG) oder eines Vereins ist der Verwaltungsaufwand wesentlich geringer als bei der Errichtung einer rechtlich selbständigen Stiftung. Gerade wenn der potentielle Stifter über ein geringeres Vermögen verfügt, können diese Rechtsformen eine gute Alternative sein, um gemeinnützige Zwecke zu verfolgen.

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema Gemeinnützigkeit haben, insbesondere zur Errichtung einer Stiftung oder zur steuerlichen Förderung, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Team von HPTP

Dieser Flyer ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine sachkundige Beratung dienen. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann dieser Flyer nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der HPTP GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer HPTP-Unternehmen wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden. / Stand: März 2019

H/P/T/P/

HPTP GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft
Rudi-Dutschke-Straße 9
10969 Berlin

Fon +49 30 8500910
Fax +49 30 85009110

mail@hptp.de
www.hptp.de

Partner:
Manfred P. Herrmann, Steuerberater
Sebastian Hinkel, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Robert Oschlies, Rechtsanwalt, Steuerberater
Reiner Peinelt, Steuerberater
Bernd Plötner, Steuerberater
Rainer Thiele, Steuerberater